

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau, M.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Brandenburg
Standort: Brandenburg an der Havel
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6, 7 StudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Begehung des beantragten Studiengangs am 07.10.2022 stattfand, die erste Qualitätsverbesserungsschleife am 08.12.2023 und die zweite Qualitätsverbesserungsschleife am 28.06.2024 abgeschlossen wurde. Der Antrag wurde daraufhin am 08.04.2025 erstmalig beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Auch nach Rücksprache mit der Hochschule konnten einige Sachstandspunkte nicht vollständig geklärt werden, so dass der Akkreditierungsrat auf Aktenlage und online abrufbaren (aktuelleren) Unterlagen eine neue Bewertung vorgenommen hat. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind dennoch plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StudAkkV, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)

Auf Seite 14 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Das Diploma Supplement muss statistische Daten zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 14, zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 6, 7 StudAkkV, besonderer Profilanspruch - dual/ inhaltliche und organisatorische Verzahnung)

Der Masterstudiengang wird neben einer Vollzeitvariante auch in einer dualen Variante angeboten. Im Akkreditierungsbericht wird die duale Studienvariante auf Seite 40 wie folgt beschrieben: "Die Gutachter notieren, dass auf den Webseiten der Studiengänge damit geworben wird, dass beide Studiengänge dual studiert werden können. Zudem gibt ein/e Studierende/r im Audit an, dass er/sie ebenfalls das Masterstudium dual absolviert. Die THB hat bei beiden Studiengängen allerdings nicht die duale Studienform zur Akkreditierung beantragt. Zusätzlich sind sich die Gutachter nach Durchsicht der Informationen, die auf den Webseiten der THB zum dualen Studium zu finden sind, der Ansicht, dass es bei der dualen Studienform keine ausgewiesene fachlich- inhaltliche und organisatorische Abstimmung zwischen den beiden Lernstandorten (Betrieb und Hochschule) im Sinne des Akkreditierungsrates gibt."

Auf Seite 41 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Neben der vertraglichen muss auch eine inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb gewährleistet sein, wenn die Studienvarianten mit dem Begriff „dual“ bezeichnet oder beworben werden."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 40f., zu entnehmen.

Auf Seite 41 im Akkreditierungsbericht steht zusammenfassend: "Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife: Die TH Brandenburg legt eine überarbeitete SPO vor, aus der ein Studienplan für das duale Studienmodell hervorgeht. Aus den Unterlagen können die Gutachter jedoch keine konkrete inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb erkennen. Die einzigen praxisintegrierenden Elemente, die die Gutachter erkennen können, sind zwei Wahlpflichtmodule bei denen eine „Praxisintegration möglich“ ist, wenn laut SPO „die inhaltliche Thematik und ein vergleichbarer Umfang gegeben sind.“ Sie sind daher der Ansicht, dass die Auflage noch nicht erfüllt ist."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im Akkreditierungsbericht genannte Unterlagen, z.B. überarbeitete SPO, Kooperationsverträge, Muster Ausbildungsvertrag, zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nicht vorliegen. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass eine neue Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (SPO-MEng-MB- 2024) vom 26.06.2024 (https://www.th-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/studium/Studierendensekretariat/Studien-_und_Pruefungsordnungen/SPO_s/2024-12-SPO-MEng-MB-2024.pdf, Zugriff am 19.09.2025) existiert, die zum Sommersemester 2025 in Kraft getreten ist. Ob dies die "überarbeitete SPO" ist, konnte zum Stand 14.10.2025 nicht abschließend geklärt werden. Andere o.g. Unterlagen sind nicht online abrufbar und konnten daher nicht in die Bewertung durch den Akkreditierungsrat einbezogen werden.

Unter § 7 der Studien- und Prüfungsordnung vom 26.06.2024 ist festgehalten: "Das Studium kann im praxisintegrierenden dualen Format absolviert werden. Dabei wird der wissenschaftsbezogene Teil als Vollzeit- oder Teilzeitstudium an der Hochschule durchgeführt und der praxisorientierte Teil findet in einem Unternehmen oder einer Institution statt. Die Verzahnung der beiden Teile erfolgt über Transfermodule und die Masterarbeit." Unter Anlage 1 und 2 (Regelstudien- und Prüfungsplan Vollzeitstudium bzw. Teilzeitstudium) sind folgende Module als Transfermodule gekennzeichnet: Energie- und Ressourcenmanagement, Werkstoffauswahl und Bauteiloptimierung und Wissenschaftliche Projektarbeit (WPA).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese genannten Verzahnungselemente (also die eben genannten Transfermodule) im aktuellen Modulhandbuch, das online abrufbar ist, zwar auffindbar sind, aber der intendierte Theorie-Praxis-Transfer nicht erkennbar im Modulhandbuch abgebildet wird (vgl. https://technik.th-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/fb-technik/PDF/Module/master/MBM/Modulhandbuch_MEng_MB_2024__2024-06-26.pdf, Zugriff am 19.09.2025).

Auf Basis der eingereichten Unterlagen kann der Akkreditierungsrat die Umsetzung der vertraglichen, der inhaltlichen und der organisatorischen Verzahnung im Sinne der Dual-Definition der StudAkKV (inkl. Begründung in der MRVO zu § 12 Abs. 7) nicht abschließend bestätigen. Zum einen müssen dem Akkreditierungsrat die Kooperationsverträge und die Ausbildungsverträge (Muster) für die Auflagenerfüllung vorgelegt werden, zum anderen muss die organisatorische/ inhaltliche Verzahnung umfassend dargestellt werden. Des Weiteren erfordert die systematische inhaltliche Verzahnung einen reziproken Theorie-Praxis-Transfer zwischen den beiden Lernorten, der mit einer gewissen Kontinuität über den gesamten Studienverlauf hinweg transparent im Curriculum angelegt ist.

Sofern der Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Lernorten Hochschule und Lernort Betrieb im Rahmen von curricular integrierten Transfer- bzw. Praxismodulen angelegt ist, muss dies aus den entsprechenden Modulbeschreibungen transparent hervorgehen. Wenn die Hochschule beabsichtigt, den Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Lernorten anderweitig sicherzustellen, so muss sie dies in geeigneter Weise in den Studiengangsunterlagen, wie z.B. dem Modulhandbuch, dokumentiert werden

(vgl. hierzu auch FAQ 16.1 und 16.2 des Akkreditierungsrates, <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>, Zugriff am 19.09.2025).

Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat weist vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung mit Auflagen für den Masterstudiengang Maschinenbau (M.Eng.) gilt.

Laut Webseite (<https://technik.th-brandenburg.de/studium/masterstudiengaenge/>, Zugriff am 14.10.2025) wird dieser jedoch zum Wintersemester 2025/26 auf Englisch umgestellt und heißt neu Mechanical Engineering (M.Eng.). Jede Änderung an den Stammdaten (wie hier die Studiengangsbezeichnung) und auch die Änderung der Lehrsprache stellen jedoch eine wesentliche Änderung dar. Diese Änderungen beinhalten in der Regel eine inhaltliche Neubewertung jeweils einschlägiger Kriterien der entsprechend anwendbaren Studienakkreditierungsverordnung des Sitzlandes und wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen. Siehe dazu FAQ <https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/18-wesentliche-aenderungen>.

